Derzeit gültiger Text der Gartenordnung

§ 1
Allgemeines

Die Gartenordnung regelt die Gestaltung und Nutzung auf den durch einen Generalpachtvertrag seitens der Stadt Nürnberg dem Stadtverband überlassenen Grundstücken.
Die in der Gartenordnung enthaltenen Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften orientieren sich an den einschlägigen Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und des mit der Stadt Nürnberg bestehenden Generalpachtvertrages.
Mit der Gartenordnung werden Verpflichtungen, die der Stadtverband in seiner Eigenschaft als Zwischenpächter übernommen hat, an die Verbandsmitglieder als Unterpächter mit der Maßgabe der Erfüllung weitergegeben.
Ferner sind die in dem vom Verband herausgegebenen „Merkblatt für die Unterpächter von Dauerkleingärten" enthaltenen Auflagen einzuhalten; maßgebend ist die jeweils gültige Fassung des Merkblattes.

Vorgesehene Änderung der Gartenordnung

§ 1
Allgemeines

Die Gartenordnung regelt die Gestaltung und Nutzung auf den durch einen Generalpachtvertrag seitens der Stadt Nürnberg dem Stadtverband überlassenen Grundstücken.
Die in der Gartenordnung enthaltenen Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften orientieren sich an den einschlägigen Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und des mit der Stadt Nürnberg bestehenden Generalpachtvertrages.
Mit der Gartenordnung werden Verpflichtungen, die der Stadtverband in seiner Eigenschaft als Zwischenpächter übernommen hat, an die Verbandsmitglieder als Unterpächter mit der Maßgabe der Erfüllung weitergegeben.
Der Unterpächter übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die angepachtete Gartenparzelle. Hierzu gehört die Verkehrssicherungspflicht für alle baulichen Anlagen, Einrichtungen und des gesamten pflanzlichen Bewuchses einschließlich jeglichen Baumbestandes innerhalb der Gartenparzelle. Dies schließt auch bauliche Einrichtungen, Anlagen und Pflanzen jeglicher Art ein, die bei der Übernahme der Gartenparzelle nicht bewertet und nicht durch einen Geldbetrag abgelöst wurden.
Ferner sind die in dem vom Verband herausgegebenen „Merkblatt für die Unterpächter von Kleingärten" enthaltenen Auflagen einzuhalten; maßgebend ist die jeweils gültige Fassung des Merkblattes.

Begründung zur Änderung der Gartenordnung

Klare Definierung der Verkehrssicherungspflicht im Absatz 4.

Beilage: 3.6

Derzeit gültiger Text der Gartenordnung	Vorgesehene Änderung der Gartenordnung	Begründung zur Änderung der Gartenordnung
§ 2 Nutzung des Kleingartens Der durch einen Unterpachtvertrag den Verbandsmitgliedern überlassene Kleingarten darf nur zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Betätigung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung genutzt werden (§ 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz).		Keine Änderung

Derzeit gültiger Text der Gartenordnung

§ 3
Gartenlaube

In jedem Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung zulässig. Sie darf höchstens 24 qm Grundfläche einschließlich des überdachten Freisitzes haben und in ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

Es können die in der Anlage 3 zum Generalpachtvertrag aufgeführten Laubentypen errichtet werden.

Es gelten jedoch folgende Einschränkungen:

a) Die Festlegung von Laubentypen für eine Kleingartenanlage durch das Gartenbauamt ist bindend.

b) Bei bereits vorhandener Laubenbebauung darf nur ein Laubentyp erstellt werden, der sich in das Gesamtbild der Kleingartenanlage einfügt.

Das Bauvorhaben hat der Unterpächter dem Vereins- und Bezirksvorstand unter Vorlage eines Lageplanes und Bauplanes anzuzeigen. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn Verein und Bezirk ihre Zustimmung erteilt haben. Dies gilt auch für eine nachträgliche Änderung der Laube.

Eigenmächtige Abweichungen sind nicht zulässig, sie berechtigen den Stadtverband zur Kündigung des Unterpachtverhältnisses.

Soweit Dauerkleingärten durch einen verbindlichen Bebauungsplan und/oder Grünordnungsplan festgesetzt sind, gelten grundsätzlich die Festsetzungen des Bebauungsplanes und/oder Grünordnungsplanes.

In allen übrigen Kleingärten sind die im Lageplan des Gartenbauamtes festgelegten Standorte, Höhen für die Fundamentoberkante und Laubentypen maßgebend.

Begründung zur Änderung der Gartenordnung

Keine Änderung

Derzeit gültiger Text der Gartenordnung	Vorgesehene Änderung der Gartenordnung	Begründung zur Änderung der Gartenordnung
§ 4 Unzulässige Benützung der Gartenlaube Die Benützung der Gartenlauben oder deren Überlassung an Dritte zu Dauerwohnzwecken oder zu Gewerbe- und ähnlichen Zwecken ist unzulässig.		Keine Änderung

Derzeit gültiger Text der Gartenordnung	Vorgesehene Änderung der Gartenordnung	Begründung zur Änderung der Gartenordnung
§ 5 Öffnung der Anlagen, Eingangstore	§ 5 Öffnung der Anlagen, Eingangstore	
Alle Kleingartenanlagen müssen in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober tagsüber für die Allgemeinheit offen gehalten werden. Nach Eintritt der Dunkelheit und in der Zeit vom 1. November bis 31. März auch tagsüber hat jeder Unterpächter dafür zu sorgen, dass die Eingangstore und -türen jeweils beim Betreten und Verlassen der Anlagen verschlossen werden. Jeder Unterpächter ist für seine Angehörigen und Besucher verantwortlich.	In allen Kleingartenanlagen sind in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober alle Türen in der Anlagenumzäunung tagsüber für die Allgemeinheit zugänglich zu halten. Nach Eintritt der Dunkelheit und in der Zeit vom 1. November bis 31. März hat auch tagsüber jeder Unterpächter dafür zu sorgen, dass die Eingangstore und -türen jeweils beim Betreten und Verlassen der Anlagen verschlossen werden. Jeder Unterpächter ist für seine Angehörigen und Besucher verantwortlich.	Redaktionelle Änderung

Derzeit gültiger Text der Gartenordnung	Vorgesehene Änderung der Gartenordnung	Begründung zur Änderung der Gartenordnung
§ 6 Umlage von Verpflichtungen aus dem Generalpachtvertrag Die Kosten, die bei der Instandhaltung oder Erneuerung der Wasserleitung nach Maßgabe des Generalpachtvertrages vom Stadtverband zu tragen sind, fallen den Unterpächtern der betroffen Kleingartenanlage zur Last. Maßgebend für die vom jeweiligen Kleingartenverein zu berechnende Höhe der Umlage ist die Anzahl der an die Wasserleitung angeschlossenen Gartenparzellen. Soweit der Stadtverband laut Generalpachtvertrag die Arbeitsleistungen seiner Mitglieder zur Pflege der Parkplätze, Wege, Platzflächen und sonstigen Gemeinschaftsflächen, zur Sauberhaltung der Kinderspielplätze, zur Pflege der Gehölzpflanzungen u. a. einzusetzen hat, obliegt es den Kleingartenvereinen, die Verteilung dieser Arbeiten im Rahmen der gemeinsamen Arbeitsleistung im Sinne des § 6 a der Gartenordnung zu organisieren.		Keine Änderung

Derzeit gültiger Text der Gartenordnung	Vorgesehene Änderung der Gartenordnung	Begründung zur Änderung der Gartenordnung
§ 6 a Gemeinsame Arbeitsleistung Jeder Unterpächter kann durch den Vereinsvorstand zur gemeinsamen Arbeitsleistung für die Unterhaltung der Kleingartenanlage in erforderlichem Umfang herangezogen werden. Unterpächter, die aus persönlichen Gründen an der Gemeinschaftsarbeit nicht teilnehmen können, haben die unterbliebene Arbeitsleistung durch Geld abzulösen. Die Höhe des Ablösebetrages setzt der Verbandsausschuss fest. Vorstandsmitglieder sind von der gemeinsamen Arbeitsleistung befreit.		Keine Änderung

Derzeit gültiger Text der Gartenordnung	Vorgesehene Änderung der Gartenordnung	Begründung zur Änderung der Gartenordnung
§ 7 Wege, Rasen, Baum- und Strauchbestand Dem Verpächter gehörender Baum- und Strauchbestand sowie gemeinschaftlich zu nutzende Rasenflächen im Gesamtbereich der Kleingartenanlage sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe an dem vorgenannten Baum- und Strauchbestand sind nur mit Genehmigung des Verpächters zulässig. Jeder Unterpächter hat den an seiner Parzelle vorbeiführenden Anlageweg in einem ordentlichen Zustand zu halten. Das Wegebegleitgrün ist zu pflegen und bei Bedarf zu wässern.		Keine Änderung

Derzeit gültiger Text der Gartenordnung	Vorgesehene Änderung der Gartenordnung	Begründung zur Änderung der Gartenordnung
§ 8 Vereinseinrichtungen, Spielen auf Wegen und Parkplätzen Jeder Unterpächter hat für den Schutz und die Pflege der Vereinseinrichtungen und Anlagen einzutreten, etwaigen Missständen abzuhelfen oder diese dem Vereinsvorstand zu melden. Wege und Parkplätze dürfen zu Spielzwecken nicht benützt werden.		Keine Änderung

Derzeit gültiger Text der Gartenordnung	Vorgesehene Änderung der Gartenordnung	Begründung zur Änderung der Gartenordnung
§ 9 Pachtgrundstück Mindestens zwei Drittel der Fläche der einzelnen Gartenparzelle muss als Vegetationsfläche unterhalten und kleingärtnerisch bewirtschaftet werden. Biologische Aktivität und nachhaltige Ertragsfähigkeit des Bodens müssen durch geeignete Bodenpflege erhalten werden. Die Gartenparzellen sind so zu bewirtschaften und zu nutzen, dass schädliche Auswirkungen für Boden und Grundwasser nicht eintreten. Aus dem Pachtgrundstück dürfen weder Sand, Erde sowie andere Bodenbestandteile entnommen, noch dauerhafte Veränderungen vorgenommen werden (größere Auffüllungen, größere Geländemodellierungen).		Keine Änderung

Derzeit gültiger Text der Gartenordnung	Vorgesehene Änderung der Gartenordnung	Begründung zur Änderung der Gartenordnung
§ 10 Schädlingsbekämpfung Das Ausbringen von Pflanzenbehandlungsmitteln ist weitgehend zu vermeiden. Soweit Pflanzenbehandlungsmittel ausgebracht werden müssen, sind die Empfehlungen der Fachberatung zu beachten. Jeder Unterpächter ist verpflichtet, die angrenzenden Gartennachbarn von einer beabsichtigten Schädlingsbekämpfungsmaßnahme rechtzeitig zu verständigen.	§ 10 Pflanzenschutzmaßnahmen Die eigenmächtige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Fachberater des Stadtverbandes bzw. des Bezirkes möglich. Jeder Unterpächter ist verpflichtet, die angrenzenden Gartennachbarn von einer beabsichtigten Schädlingsbekämpfungsmaßnahme rechtzeitig zu verständigen.	Änderung des Pflanzenschutzgesetzes und auf Empfehlung des Gartenbauamtes.

Derzeit gültiger Text der Gartenordnung	Vorgesehene Änderung der Gartenordnung	Begründung zur Änderung der Gartenordnung
§ 11 Verbrennen von Gartenabfällen und Geruchsbelästigungen	§ 11 Verbrennen von Gartenabfällen und Geruchsbelästigungen	
Im Kleingarten ist nur das Verbrennen solcher pflanzlichen Rückstände und organischer Abfälle zulässig, die auf dem Gartengrundstück anfallen und nicht kompostiert werden können. Dabei sind die ortsrechtlichen Bestimmungen zum Verbrennen von Gartenabfällen einzuhalten. Außerdem ist das Ausbringen von Jauche und anderen geruchsbelästigenden Düngestoffen an Sonn- und Feiertagen sowie bei heißer Witterung nicht gestattet.	Im Kleingarten ist nur das Verbrennen trockener holziger Gartenabfälle zulässig, die auf dem Gartengrundstück anfallen und nicht kompostiert werden können. Dabei sind die ortsrechtlichen Bestimmungen zum Verbrennen von Gartenabfällen in der jeweils gültigern Fassung einzuhalten. Außerdem ist das Ausbringen von Jauche und anderen geruchsbelästigenden Düngestoffen an Sonn- und Feiertagen sowie bei heißer Witterung nicht gestattet.	Redaktionelle Änderung

Derzeit gültiger Text der Gartenordnung	Vorgesehene Änderung der Gartenordnung	Begründung zur Änderung der Gartenordnung
§ 12 Abfallplätze	§ 12 Abfallplätze	
Die der Gemeinschaft dienenden Abfallplätze dürfen nur zur Lagerung solcher Stoffe in Anspruch genommen werden, die zur Kompostierung nicht geeignet sind und aus dem Kleingarten stammen.	Die der Gemeinschaft dienenden Abfallplätze dürfen nur zur Lagerung solcher Stoffe in Anspruch genommen werden, die zur Kompostierung nicht geeignet sind und aus dem Kleingarten stammen.	
Verwertbare Abfallstoffe (insbesondere Flaschen und Glasbehälter, Altpapier, Kartonagen) müssen einer gesonderten Erfassung zugeführt werden.	Verwertbare Abfallstoffe (insbesondere Flaschen und Glasbehälter, Altpapier, Kartonagen) müssen einer gesonderten Erfassung zugeführt werden.	
Problemabfälle (z. B. Lacke, Farben, Pflanzenschutzmittel, Insektenvernichtungsmittel, Altbatterien, Lösungsmittel) müssen der mobilen Schadstoffsammelstelle des Stadtreinigungs- und Fuhramtes oder einer anderen geeigneten Einrichtung zugeführt werden.	Problemabfälle (z. B. Lacke, Farben, Pflanzenschutzmittel, Insektenvernichtungsmittel, Altbatterien, Lösungsmittel) müssen der Schadstoffsammelstelle der Stadt Nürnberg oder einer anderen geeigneten Einrichtung zugeführt werden.	Redaktionelle Änderung
Unzulässig ist die Ablagerung von Unrat und Gartenabfällen außerhalb der Einfriedung der Kleingartenanlage z. B. im Bereich der bestehenden Abschirmpflanzung.	Unzulässig ist die Ablagerung von Unrat und Gartenabfällen außerhalb der Einfriedung der Kleingartenanlage z. B. im Bereich der bestehenden Abschirmpflanzung.	

Derzeit gültiger Text der Gartenordnung	Vorgesehene Änderung der Gartenordnung	Begründung zur Änderung der Gartenordnung
§ 13 Gemeinsame Einrichtungen Eine Abänderung gemeinsamer Einrichtungen, insbesondere der Einbau von eigenen Eingangstüren in die Außenumzäunung, ist nicht gestattet.		Keine Änderung

Derzeit gültiger Text der Gartenordnung	Vorgesehene Änderung der Gartenordnung	Begründung zur Änderung der Gartenordnung
§ 14 Tierhaltung In den Kleingartenanlagen ist jede Tierhaltung untersagt. Bei mitgebrachten Haustieren (z. B. Hunde oder Katzen) ist dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird		Keine Änderung

Derzeit gültiger Text der Gartenordnung	Vorgesehene Änderung der Gartenordnung	Begründung zur Änderung der Gartenordnung
§ 15 Radfahren und Fahren mit Kraftfahrzeugen Radfahren und das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art ist auf den Wegen der Kleingartenanlagen verboten, ausgenommen von dieser Regelung sind Krankenfahrstühle.		Keine Änderung

Derzeit gültiger Text der Gartenordnung	Vorgesehene Änderung der Gartenordnung	Begründung zur Änderung der Gartenordnung
§ 16 Parkplätze Das Unterstellen von Kraftfahrzeugen aller Art in den Kleingärten ist nicht gestattet. Das Parken von Kraftfahrzeugen hat auf den von der Stadt Nürnberg ausgewiesenen Plätzen zu erfolgen. Auf diesen Plätzen und auch sonst innerhalb der Kleingartenanlage dürfen Pflege- und Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen nicht ausgeführt werden. Liegt der ausgewiesene Parkplatz innerhalb einer Kleingartenanlage, so ist nur die kürzeste oder die von der Stadt bestimmte Anfahrt zu benützen und im Schritttempo zu befahren.		Keine Änderung

Derzeit gültiger Text der Gartenordnung	Vorgesehene Änderung der Gartenordnung	Begründung zur Änderung der Gartenordnung
§ 17 Wald- und Ziergehölze Wald- und Ziergehölze, die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von mehr als 4 m erreichen, dürfen nicht gepflanzt werden. Verbotswidrig gepflanzte Wald- und Ziergehölze sind bei Feststellung sofort zu entfernen. Wald- und Ziergehölze, die bei Inkrafttreten der Gartenordnung die Höhe von 4 m bereits erreicht oder überschritten haben, sind spätestens bei Pächterwechsel zu entfernen.		Keine Änderung

Derzeit gültiger Text der Gartenordnung	Vorgesehene Änderung der Gartenordnung	Begründung zur Änderung der Gartenordnung
§ 18 Grenzabstand Sträucher bis zu einer Höhe von 2 m sind mindestens 0,50 m von der Grenze entfernt, Sträucher von mehr als 2 m Höhe sind mindestens 2 m von der Grenze entfernt zu pflanzen. Bei Obstbäumen in Form von Hochstämmen muss ein Abstand von mindestens 3 m von der Parzellengrenze eingehalten werden.		Keine Änderung

Derzeit gültiger Text der Gartenordnung	Vorgesehene Änderung der Gartenordnung	Begründung zur Änderung der Gartenordnung
§ 19 Bienenhaltung Für die Aufstellung von Bienenständen ist vorher beim Stadtverband die nach dem Generalpachtvertrag erforderliche Sondergenehmigung zu beantragen. Im Falle der Genehmigung sind die vorgeschriebenen Auflagen einzuhalten.		Keine Änderung

Derzeit gültiger Text der Gartenordnung	Vorgesehene Änderung der Gartenordnung	Begründung zur Änderung der Gartenordnung
§ 20 Ruhe und Ordnung	§ 20 Ruhe und Ordnung	
Hinsichtlich der Ausübung lärmerzeugender oder ruhestörender Tätigkeiten im Kleingarten gilt die Verordnung der Stadt Nürnberg über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten vom 20. 9. 1995 oder in der jeweils gültigen Fassung (vgl. anliegenden Wortlaut der Verordnung).	Hinsichtlich der Ausübung lärmerzeugender oder ruhestörender Tätigkeiten im Kleingarten gilt die Verordnung der Stadt Nürnberg über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten in der jeweils gültigen Fassung (vgl. anliegenden Wortlaut der Verordnung).	Redaktionelle Änderung
Für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in den Kleingartenanlagen ist der Vereinsvorstand zuständig. Den von ihm erteilten Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Lautstärke der Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.	Für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in den Kleingartenanlagen ist der Vereinsvorstand zuständig. Den von ihm erteilten Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Lautstärke der Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.	
Sportliche, mit belästigenden Geräuschen verbundene Betätigung ist in Kleingartenanlagen nicht zulässig.	Sportliche, mit belästigenden Geräuschen verbundene Betätigung ist in Kleingartenanlagen nicht zulässig.	

Derzeit gültiger Text der Gartenordnung	Vorgesehene Änderung der Gartenordnung	Begründung zur Änderung der Gartenordnung
§ 21 Schuppen, Gewächshäuser und andere bauliche Anlagen	§ 21 Schuppen, Gewächshäuser und andere bauliche Anlagen	
Die Errichtung von Kleintierställen, Schuppen, dauerhaften Glasgewächshäusern, Garagen und Anbauten sowie die Unterkellerung von Gartenlauben ist in Kleingartenanlagen unzulässig; dazu gehört auch das Aufstellen von Zelten und sonstigen Behältnissen.	Die Errichtung von Kleintierställen, Schuppen, Garagen und Anbauten sowie die Unterkellerung von Gartenlauben ist in Kleingartenanlagen unzulässig; dazu gehört auch das dauerhafte Aufstellen von Zelten und sonstigen Behältnissen.	Genehmigung von Gewächshäusern in den Kleingartenanlagen.
Foliengewächshäuser dürfen nur im Rahmen der vom Gartenbauamt genehmigten Ausführung und nur für die festgelegte Dauer errichtet werden.	Gewächshäuser dürfen nur im Rahmen der vom Gartenbauamt festgelegten Bestimmungen errichtet werden.	

Derzeit gültiger Text der Gartenordnung	Vorgesehene Änderung der Gartenordnung	Begründung zur Änderung der Gartenordnung
§ 22 Kompostplätze Kompostplätze sind an geeigneter Stelle anzulegen. Sie dienen ausnahmslos der Ablagerung kompostierbarer organischer Abfälle.		Keine Änderung

Derzeit gültiger Text der Gartenordnung	Vorgesehene Änderung der Gartenordnung	Begründung zur Änderung der Gartenordnung
§ 23 Sichtblenden, sichtbehindernde Einfriedungen Die Errichtung von sichtbehindernden Einfriedungen an der Gartengrenze ist nicht erlaubt. Sichtblenden am Sitzplatz im Garten können bis zu einer Höhe von 1,5 m in Form von Hecken oder Schlingpflanzen berankten Stützgestellen auf Antrag seitens der Bezirksverwaltung zugelassen werden. In jedem Fall ist verboten, Sichtblenden aus Holz, Rohrmatten, Kunststoffmatten, Plastikfolien oder anderen Kunststofferzeugnissen zu erstellen.	§ 23 Sichtblenden, sichtbehindernde Einfriedungen Die Errichtung von sichtbehindernden Einfriedungen an der Gartengrenze ist nicht erlaubt. Sichtblenden am Freisitz an der Gartenlaube können bis zu einer Höhe von 1,5 m in Form von Hecken oder mit Schlingpflanzen berankten Stützgestellen auf Antrag vom Bezirksvorstand zugelassen werden. In jedem Fall ist verboten, Sichtblenden aus Holz, Rohrmatten, Kunststoffmatten, Plastikfolien oder anderen Kunststofferzeugnissen zu erstellen.	Redaktionelle Änderung

Derzeit gültiger Text der Gartenordnung	Vorgesehene Änderung der Gartenordnung	Begründung zur Änderung der Gartenordnung
§ 24 Stromaggregate und Solaranlagen Stromaggregate dürfen im Kleingarten nicht verwendet werden. Ausgenommen von dem Verbot sind Stromaggregate, die zur Durchführung von gemeinsamer Arbeitsleistung benötigt werden. Die Erstellung und Verwendung von Solaranlagen in Kleingärten ist im Rahmen der vom Landesverband Bayerischer Kleingärtner e.V. herausgegebenen Richtlinien zulässig. Die erforderliche Genehmigung erteilt auf Antrag der zuständige Bezirksvorstand.	§ 24 Stromaggregate und Solaranlagen Stromaggregate dürfen im Kleingarten nicht verwendet werden. Ausgenommen von dem Verbot sind Stromaggregate, die zur Durchführung von gemeinsamer Arbeitsleistung benötigt werden. Die Erstellung und Verwendung von Solaranlagen in Kleingärten ist im Rahmen der vom Landesverband Bayerischer Kleingärtner e.V. herausgegebenen Richtlinien zulässig. Die erforderliche Genehmigung erteilt auf Antrag der zuständige Bezirksvorstand.	Bereits durch den Stadtratsbeschluss vom 24. März 2004.

Derzeit gültiger Text der Gartenordnung	Vorgesehene Änderung der Gartenordnung	Begründung zur Änderung der Gartenordnung
§ 25 Antennen, Fernsprechanschlüsse Fernsprechanschlüsse sowie sichtbare Funk- und Fernsehantennen dürfen in den Gartenparzellen nicht errichtet werden.	§ 25 Antennen, Fernsprechanschlüsse Fernsprechanschlüsse sowie sichtbare Funk- und Fernsehantennen dürfen in den Gartenparzellen nicht errichtet werden. Darunter fallen u. a. auch sichtbare Satellitenempfangsanlagen.	Redaktionelle Änderung

Derzeit gültiger Text der Gartenordnung	Vorgesehene Änderung der Gartenordnung	Begründung zur Änderung der Gartenordnung
§ 26 Verwaltung und Aufsicht	§ 26 Verwaltung und Aufsicht	
a) Diebstähle, Personen- und Sachschäden innerhalb der Kleingartenanlage sind unverzüglich dem Vereinsvorstand anzuzeigen.	a) Diebstähle, Personen- und Sachschäden innerhalb der Kleingartenanlage sind unverzüglich dem Vereinsvorstand anzuzeigen.	
b) Alle Beauftragten der Stadt Nürnberg, des Verbandes und der Vereinsvorstand sind berechtigt, zu Kontrollzwecken die Gartenparzelle auch in Abwesenheit des Unterpächters zu betreten.	b) Alle Beauftragten der Stadt Nürnberg dürfen zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten die Gartenparzelle jederzeit betreten. Die Vorstandsmitglieder des Verbandes und des Vereins sind berechtigt, die Gartenparzelle, nach Ankündigung zu Kontrollzwecken auch in Abwesenheit des Unterpächters, zu betreten.	Einschränkung des Betretens der Gartenparzellen durch Vorstandsmitglieder.
c) Die an den Anschlagtafeln in den Anlagen oder im Verbandsorgan veröffentlichten Beschlüsse und Anordnungen sind für jeden Unterpächter verbindlich.	c) Die an den Anschlagtafeln in den Anlagen oder im Verbandsorgan veröffentlichten Beschlüsse und Anordnungen sind für jeden Unterpächter verbindlich.	

Derzeit gültiger Text der Gartenordnung	Vorgesehene Änderung der Gartenordnung	Begründung zur Änderung der Gartenordnung
§ 27 Weiterverpachtung des Kleingartens, Betreuer	§ 27 Bewirtschaftung und Pflege der Gartenparzelle	
Kann ein Unterpächter aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Vereinsvorstandes einen Betreuer einsetzen. Die Genehmigung muss jährlich erneuert werden.	Kann ein Unterpächter aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Vereinsvorstandes einen Beauftragten für die Pflege seines Kleingartens benennen. Die Genehmigung muss jährlich erneuert werden.	Redaktionelle Änderung
Eine eigenmächtige Überlassung oder Weiterverpachtung der Gartenparzelle an Dritte ist verboten.	Eine eigenmächtige Überlassung oder Weiterverpachtung der Gartenparzelle an Dritte ist verboten.	

Derzeit gültiger Text der Gartenordnung	Vorgesehene Änderung der Gartenordnung	Begründung zur Änderung der Gartenordnung
§ 28 Beendigung des Unterpachtverhältnisses, Ablösebetrag	§ 28 Beendigung des Unterpachtverhältnisses, Ablösebetrag	
Im Falle der freiwilligen oder erzwungenen Kündigung des Unterpachtvertrages ist von dem durch den Bezirksvorstand bestimmten Pachtnachfolger ein Ablösebetrag für die dem bisherigen Unterpächter gehörenden Sachen (Gartenhaus, Aufwuchs usw., jedoch ohne Inventar) zu entrichten. Für die Höhe des Ablösebetrags gilt als Richtwert der von der Schätzkommission nach den Bewertungsrichtlinien des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner ermittelte Ablösebetrag.	Im Falle der Kündigung des Unterpachtvertrages ist von dem durch den Bezirksvorstand bestimmten Pachtnachfolger ein Ablösebetrag für die dem bisherigen Unterpächter gehörenden Sachen (Gartenhaus, Aufwuchs usw., jedoch ohne Inventar) zu entrichten. Der Ablösebetrag (Richtwert) wird von einer Bewertungskommission (Schätzkommission) oder von vereidigten Sachverständigen für das Kleingartenwesen nach den Richtlinien des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner ermittelt. Die Zusammensetzung der Kommission wird vom Verbandsausschuss des Stadtverbandes festgelegt.	Redaktionelle Änderung
Kommt zwischen dem Vor- und Nachpächter über die Höhe des Ablösebetrages keine Einigung zustande, so ist der Ablösebetrag durch einen vereidigten Sachverständigen für das Kleingartenwesen zu ermitteln. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Das Gutachten des Sachverständigen ist für die Beteiligten verbindlich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.	Kommt zwischen den Beteiligten über die Höhe des Ablösebetrages keine Einigung zustande, so ist der Ablösebetrag durch einen vereidigten Sachverständigen für das Kleingartenwesen zu ermitteln. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Das Gutachten des Sachverständigen ist für die Beteiligten verbindlich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.	
(Weiterer Text wie bisher)	(Weiterer Text wie bisher)	

Derzeit gültiger Text der Gartenordnung	Vorgesehene Änderung der Gartenordnung	Begründung zur Änderung der Gartenordnung
§ 28 a bisher nicht vorhanden	§ 28 a Nutzungsentschädigung Kann der Kleingarten nach Kündigung des Unterpachtvertrages wegen der Höhe der Ablösesumme für Anlagen und Anpflanzungen nicht weiter verpachtet werden, ist der Unterpächter nach Aufforderung durch den Verpächter verpflichtet, die Anlagen und Anpflanzungen zu entfernen oder gegen eine geringere ortsüblich erzielbare Ablösesumme zu überlassen. Kommt der Unterpächter dieser Aufforderung des Verpächters nicht nach, hat er vom Zeitpunkt der Aufforderung eine Nutzungsentschädigung in Höhe des Kleingartenpachtzinses zu leisten und den Pachtgarten gemäß dieser Gartenordnung bis zur Neuverpachtung zu bewirtschaften. § 11 BkleingG bleibt unberührt.	Klare Regelung der Vorgehensweise bei der Weiterpachtung von Kleingärten

Derzeit gültiger Text der Gartenordnung

§ 29
Verstöße gegen Gartenordnung u. a.

Bei Verstößen gegen Gartenordnung, Unterpachtvertrag und Anordnungen des Verbands-, Bezirks- und Vereinsvorstandes kann, soweit nicht die Kündigung des Unterpachtverhältnisses angezeigt ist, eine Geldbuße in folgender Höhe erhoben werden:

vom Vereinsvorstand
bis zur Höhe von 100,– DM,

vom Bezirksvorstand
bis zur Höhe von 300,– DM,

vom Verbandsvorstand
bis zur Höhe von 500,– DM.

Von dieser Regelung werden Schadenersatzansprüche des Grundstückseigentümers nicht berührt.

Vorgesehene Änderung der Gartenordnung

§ 29
Verstöße gegen Gartenordnung u. a.

Bei Verstößen gegen Gartenordnung, Unterpachtvertrag oder Anordnungen des Verbands-, Bezirks- oder Vereinsvorstandes kann, soweit nicht die Kündigung des Unterpachtverhältnisses angezeigt ist, eine Geldbuße in folgender Höhe erhoben werden:

vom Vereinsvorstand
bis zur Höhe von 50,– Euro,

vom Bezirksvorstand
bis zur Höhe von 150,– Euro,

vom Verbandsvorstand
bis zur Höhe von 250,– Euro.

Von dieser Regelung werden Schadenersatzansprüche des Grundstückseigentümers nicht berührt.

Begründung zur Änderung der Gartenordnung

Umstellung der Beträge auf Euro.

Derzeit gültiger Text der Gartenordnung	Vorgesehene Änderung der Gartenordnung	Begründung zur Änderung der Gartenordnung
§ 30 Kündigung wegen falscher Angaben Wissentlich falsche Angaben oder absichtliche Unterdrückung irgendwelcher Tatsachen beim Ausfüllen von Formblättern, z. B. des Aufnahmeantrages, berechtigen den Verband zur fristlosen Kündigung des Unterpachtvertrages.		Keine Änderung

Derzeit gültiger Text der Gartenordnung	Vorgesehene Änderung der Gartenordnung	Begründung zur Änderung der Gartenordnung
§ 31 Entscheidung des Verbandsvorstandes In allen in der Gartenordnung nicht aufgeführten Fällen entscheidet der Verbandsvorstand.		Keine Änderung

Derzeit gültiger Text der Gartenordnung	Vorgesehene Änderung der Gartenordnung	Begründung zur Änderung der Gartenordnung
§ 32 Verfahrensweg Mitglieder und Unterpächter haben sich in allen Kleingartenfragen an den Verband zu wenden, wobei in der Regel vorher der Vereins- und Bezirksvorstand einzuschalten ist. Von den Dienststellen der Stadt werden unmittelbare Verhandlungen mit den Mitgliedern und Unterpächtern des Verbandes nicht geführt.		Keine Änderung

Derzeit gültiger Text der Gartenordnung	Vorgesehene Änderung der Gartenordnung	Begründung zur Änderung der Gartenordnung
§ 33 Diese Gartenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages und der Satzung.		Keine Änderung

Derzeit gültiger Text der Gartenordnung	Vorgesehene Änderung der Gartenordnung	Begründung zur Änderung der Gartenordnung
§ 34 Diese Gartenordnung wurde in der Sitzung des Verbandsausschusses vom 23. Februar 1988 beschlossen und durch den Verbandsausschuss geändert am 2. Dezember 1997.	§ 34 Diese Gartenordnung wurde in der Sitzung des Verbandsausschusses vom 22. November 2005 und 25. April 2006 beschlossen.	Diese Gartenordnung wird dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt.